

# GR\_GERICHTE A 2020 66 vom 9. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2020\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2020_66)

FR: GR\_GERICHTE A 2020 66 du 9 décembre 2021

IT: GR\_GERICHTE A 2020 66 del 9 dicembre 2021

## Regeste

Beitragsverfahren \"Sanierung Hangsicherung Vorholzweg\" (Einleitung) | Perimeter und übrige Beiträge

## Erwägungen

### E. 1

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 wurde im Rahmen des Budgets ein Kredit für die Sanierung des C.\_\_\_\_\_ in der Ge- meinde B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Gemeinde) genehmigt. Gegenstand dieser Sanierung bildet im Wesentlichen die talseitige Sanierung der Stützmau- ern des C.\_\_\_\_\_. Dabei sollten die Stützmauern unterfangen (Pfahlban- kett), auf Pfähle abgestellt und verankert werden. Deshalb beschloss der Gemeindevorstand am 11. August 2020 die Einleitung des Beitragsverfah- rens für die Sanierung des C.\_\_\_\_\_ und die Abgrenzung des Beitragspe- rimeters. Der Kostenanteil für die öffentliche und private Interessenz wurde auf 15% bzw. 85% festgelegt.

### E. 2

Am 14. August 2020 gab der Gemeindevorstand die Absicht zur Einleitung des Beitragsverfahrens unter Angabe des vorgesehenen Kostenanteils der öffentlichen und privaten Interessenz von 15% bzw. 85% im Bezirks- amtsblatt bekannt. Gleichzeitig wurde der Plan mit der Abgrenzung des Beitragsperimeters während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen insgesamt sieben (separate) Einsprachen ein. Zu den Einsprechern gehörte unter anderem auch A.\_\_\_\_\_, Grundei- gentümer von Parzelle-Nr. D.\_\_\_\_\_. Seine Einsprache vom 14. Septem- ber 2020 richtete sich gegen die Absicht zur Einleitungen des Beitragsver- fahrens; eventualiter gegen den festgelegten Kostenanteil der öffentlichen und privaten Interessenz sowie die Abgrenzung des Beitragsperimeters.

#### E. 2.1

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer die Edi- tion der von der Beschwerdegegnerin eingeholten geologischen Gutach- ten "o. dgl. über die Bodenbeschaffenheit im Bereich C.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_, mit Aufschluss über Bodenkennwerte (Terrainneigung, Auflasten, Erd- druck, Setzungen, Frosttiefe, etc. und Zusammenhang mit Hangsiche- rungssystematik)". Dieser Editionsantrag wird abgewiesen.

#### E. 2.2

Im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 7. Januar 2021 reichte die Be- schwerdegegnerin sowohl den Untersuchungsbericht als auch die geolo- gischen Baugrundabklärungen der K.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ AG vom 10. De-

- 8 - zember 2018 bzw. vom 11. Dezember 2018 ein (vgl. beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 5 und 6). In den baugelogischen Baugrundabklärungen wurde empfohlen, die zu sanierenden Stützmauern vollständig im kompakten und stabilen Fels zu fundieren. Zusätzlich legte die Beschwerdegegnerin mit ihrer Duplik vom 22. Februar 2021 eine Stellungnahme der I.\_\_\_\_\_ AG vom 17. Februar 2021 ins Recht (vgl. Bg-act. 9). Darin wurde bestätigt, dass die zu sanierenden Stützmauern ausschliesslich strassenbedingt sind und keine allgemeine Hangsicherungsfunktion aufweisen. Mit diesen eingereichten geologischen Abklärungen ist die Beschwerdegegnerin dem Beweisantrag des Beschwerdeführers nachgekommen, womit sich dieser als gegenstandslos erweist; dies umso mehr, als der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt beanstandete – so insbesondere nicht in der Replik vom 11. Februar 2021 – dass die Beschwerdegegnerin seinem Editionsantrag mit der Einreichung der geologischen Baugrundabklärungen sowie dem Untersuchungsbericht der K.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ AG vom 11. Dezember 2018 sowie 10. Dezember 2018 nicht bzw. nicht vollumfänglich nachgekommen sei.

### **E. 3**

Mit Einspracheentscheid vom 2. November 2020 wies die Gemeinde sämtliche Einsprachen vollumfänglich ab. Begründend wurde angebracht, beim vorgesehenen Bauprojekt gehe es darum, die vor rund 40 Jahren erstellten Stützmauern zu sanieren und zu erneuern. Entgegen der Auffassung der Einsprecher könne deshalb nicht von "normalen Unterhaltsarbeiten" gesprochen werden, für welches ein Beitragsverfahren ausgeschlossen sei. Die vom Gemeindevorstand beschlossene Absicht zur Ein-

- 3 - leitung des Beitragsverfahrens sei somit nicht zu beanstanden. Dasselbe habe auch für die Abgrenzung des Beitragsperimeters zu gelten. Die Stützmauern würden nämlich nicht primär der Hangsicherung dienen, sondern ermöglichen den Bestand des C.\_\_\_\_\_. Die Hangsicherung für die einzelnen Gebäude erfolge im Rahmen des jeweiligen Bauvorhabens. Aus diesem Grund sei der Beitragsperimeter sowohl bei der Erstellung (in den 1980-er Jahren) als auch bei der Fertigstellung (Jahr 2008) des C.\_\_\_\_\_ ausschliesslich auf die Grundeigentümer, die daraus einen wirtschaftlichen Sondervorteil erfahren hätten, beschränkt worden. Entsprechend sei der Beitragsperimeter zu Recht nicht auf die Liegenschaften über (E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_) und unter (G.\_\_\_\_\_) dem C.\_\_\_\_\_ ausgedehnt worden. Auch die Rüge der Einsprecher, wonach der C.\_\_\_\_\_ eine Anlage der Groberschliessung darstelle – wodurch die öffentliche Interessenz von 15% auf 70% zu erhöhen sei – sei nicht zu hören. Der C.\_\_\_\_\_ stelle nämlich ein kleiner, als Sackgasse ausgestalteter Quartierzubringer dar. Zudem würden die Sanierungsarbeiten ausschliesslich dem Erhalt des C.\_\_\_\_\_ dienen. Entgegen der Auffassung der Einsprecher komme den Stützmauern überdies keine generelle Hangsicherungsfunktion zu; dies ergebe sich daraus, dass das fragliche Gebiet damals (in den 1980-er Jahren) bereits weitgehend überbaut gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei der C.\_\_\_\_\_ nicht als Anlage der Grob-, sondern der Feinerschliessung zu qualifizieren. Unter Berücksichtigung von in der Gemeinde realisierten Vergleichsprojekten, welche – wie der C.\_\_\_\_\_ – keinen Durchgangsverkehr aufweisen würden, werde am Kostenanteil für die öffentliche Interessenz von 15% festgehalten.

### **E. 4**

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des

Einspracheentscheid vom 2. November 2020 dahingehend, als von der Einleitung eines Beitragsverfahrens abzusehen sei; eventualiter sei die öffentliche Interessenz auf 70% festzulegen und

- 4 - der Beitragsperimeter auf die Grundstücke über (E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_) sowie unter (G. \_\_\_\_\_) dem C. \_\_\_\_\_ auszudehnen; subeventuell sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Begründend machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass die Stützmauern ober- und unterhalb des C. \_\_\_\_\_ als Hangsicherungs- werk dem gesamten Gebiet dienen würden und nicht nur dem Bestand des C. \_\_\_\_\_ selber. Soweit die Stützmauern der Hangsicherung dienen, hätten sie gemäss übergeordnetem Recht als Infrastrukturanlage der Gemeinde zu gelten, welche somit auch für den Unterhalt der Stützmauern aufzukommen habe. Die am C. \_\_\_\_\_ zu sanierenden Schäden seien zudem nicht auf die zweckmässige Benützung der Anwohner zurückzuführen, sondern vielmehr auf Terrainabsetzungen, Hangrutschungen, Wasserschäden etc. Die von der Gemeinde geplanten Sanierungsarbeiten würden zudem nicht unter die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von Erschliessungsanlagen gemäss Art. 63 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) fallen. Aus diesen Gründen sei die beschlossene Absicht zur Einleitung des Beitragsverfahrens nicht zulässig. Für den Fall, dass ein Beitragsverfahren durchgeführt werde, sei der Beitragsperimeter auf die Grundstücke über und unter dem C. \_\_\_\_\_ auszudehnen. Diese Grundstücke würden durch den baulichen Unterhalt am C. \_\_\_\_\_ ebenfalls einen wirtschaftlichen Sondervorteil erfahren; schliesslich handle es sich beim C. \_\_\_\_\_ um ein öffentliches Bauwerk, welches der Sicherung des gesamten Geländes diene. Damit erweise sich auch der festgelegte Kostenanteil für die öffentliche Interessenz von 15% als unzutreffend. Die öffentliche Interessenz sei eine Vollständige; eventualiter müsste sie mindestens im Bereich der Groberschliessung (70 – 40%) angesiedelt werden. Daran würden auch die von der Gemeinde genannten Vergleichsprojekte nichts ändern. Die Gemeinde verkenne nämlich, dass der C. \_\_\_\_\_ – wie auch die Alt Strass – rege von Spaziergängern benützt werde. Demgegenüber erfülle der H. \_\_\_\_\_ im Gegensatz zum C. \_\_\_\_\_ nicht vornehmlich einen öffentlichen Zweck.

- 5 -

## **E. 5**

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Januar 2021 beantragte die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Darin wird geltend gemacht, beim C. \_\_\_\_\_ handle es sich um eine Quartierserschliessungsstrasse mit einer Länge von 250 Metern. Eine Besonderheit bestehe darin, dass – aufgrund der Steilheit des Geländes – nur die Gebäude bergseits des C. \_\_\_\_\_ über diesen erschlossen würden. Der C. \_\_\_\_\_ weise mit Ausnahme einzelner Spaziergänger zudem keinen quartierfremden Drittverkehr auf, namentlich existiere keinerlei Durchgangsverkehr und zwar auch nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Aufgrund dieser Umstände erweise sich die festgelegte "mittlere" öffentliche Interessenz von 15% als richtig. Das Sanierungsprojekt weise entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers überdies weder offenkundige Mängel auf noch erscheine es als untauglich; dies ergebe sich aus dem von der Gemeinde eingeholten notwendigen geologischen Untersuchungen. Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, dass in den 1980- er Jahren realisierte Bauwerk sei dazumal mangelhaft ausgeführt worden, sei dieses Vorbringen unbehelflich. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers sei der C. \_\_\_\_\_ damals nämlich nicht einer Vollsanierung unterzogen – insbesondere seien

die Stützmauern nicht erneuert worden – sondern bloss im Hinblick auf den Einbau des Deckbelags an- gepasst worden. Mit dem vorliegenden Sanierungsprojekt würden die rund 40-jährigen Stützmauern nach einer üblichen Zeitspanne erneuert werden. Im Übrigen sei die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach die Stütz- mauern eine Doppelfunktion aufweisen würden, falsch. Das natürliche Gelände im Bereich des C.\_\_\_\_\_ sei steil, aber stabil und bedürfe keinerlei Hangsicherung. Die Stützmauern seien somit ausschliesslich strassenbe- dingt. Entsprechend werde in der geologischen Baugrundabklärung nicht von einer allgemeinen Hangsicherung gesprochen, sondern es werde zu- sammenfassend festgehalten, dass die zu sanierenden Stützmauern im stabilen Fels zu fundieren seien. Dass die Stützmauern zu 100% strassen- bedingt seien, ergebe sich auch daraus, dass im Ausführungsplan keine

- 6 - allgemeinen Hangsicherungsmassnahmen vorgesehen gewesen seien. Damit sei der festgelegte Beitragsperimeter sowie der festgelegte Kosten- anteil der öffentlichen Interessenz von 15% nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer aus der Unterscheidung zwischen baulichem und betrieblichem Unterhalt ableiten wolle, sei im Übrigen nicht nachvollzieh- bar. Die hier zur Diskussion stehenden Sanierungsarbeiten an den talsei- tigen Stützmauern gingen nämlich weit über den allgemeinen Strassenun- terhalt hinaus. Damit seien die besagten Arbeiten zu Recht als Erneuerun- gen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 KRG qualifiziert worden.

#### **E. 6**

Ihr seiner Replik vom 11. Februar 2021 hielt der Beschwerdeführer an sei- nen Anträgen fest, wobei er seine bisherige Argumentation vertiefte und ergänzte.

#### **E. 7**

Mit Duplik vom 22. Februar 2021 hielt die Beschwerdegegnerin ebenfalls an ihren Anträgen in der Vernehmlassung fest. Neu gab sie eine Stellung- nahme der I.\_\_\_\_\_ AG vom 17. Februar 2021 zu den Akten. Daraus er- gebe sich, dass einzig der C.\_\_\_\_\_ saniert werde und keine allgemeinen (strassenunabhängigen) Hangsicherungsmassnahmen realisiert würden.

#### **E. 8**

Am 1. November 2021 führte das Verwaltungsgericht einen Augenschein vor Ort durch, an welchem der Beschwerdeführer persönlich und sein Rechtsvertreter sowie von Seiten der Beschwerdegegnerin deren Rechts- vertreter und die Gemeindeschreiberin anwesend waren. Allen Anwesen- den wurde dabei an insgesamt acht verschiedenen Standorten Gelegen- heit geboten, sich anhand der Örtlichkeiten auch noch mündlich zu den aufgeworfenen Fragen zu äussern, wovon allseits Gebrauch gemacht wurde. Auf die Ausführungen der Parteien am Augenschein, in ihren Rechtsschrif- ten sowie im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

- 7 - II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet der Einspra- cheentscheid vom 2. November 2020, mit welchem die Beschwerdegeg- nerin die vom heutigen Beschwerdeführer einspracheweise beanstandete Absicht zur Einleitungen des Beitragsverfahren, eventualiter den festge- legten Kostenanteil der öffentlichen (15%) und privaten Interessenz (85%) sowie die Abgrenzung des Beitragsperimeters bestätigte. Dabei handelt es sich insofern um einen verbindlichen

kommunalen Entscheid aus dem Gebiet des öffentlichen (Bau- und Planungs-)Rechts, welcher von der zuständigen Planungsbehörde getroffen wurde (vgl. Art. 58 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100], Art. 22 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden [KRVO; BR 801.110]). Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) unterliegen solche Entscheide der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, wenn sie wie vorliegend weder bei einer anderen Instanz angefochten werden können noch nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Die Beschwerde vom 7. Dezember 2020 wurde zudem frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38, Art. 39 Abs. 1 lit. a und Art. 52 Abs. 1 VRG), weshalb darauf einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.